

081245

Ausfertigung

Amtsgericht Straubing

Zugestellt am:

Az.: 3 C 52/08

.....
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

EINGANG
16. APR. 2008
Brl:

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED] **Versicherung** [REDACTED]

vertr. durch den Vorstandsvorsitzenden

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadenersatz

erläßt das Amtsgericht Straubing durch Richter am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren am 14.04.2008 folgendes

ENDURTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 555,85 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz seit 17.01.2008 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand
(entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Auch die geltend gemachten Sachverständigenkosten sind gemäß § 249 BGB erstattungsfähig, desweiteren erachtet das Gericht gemäß § 287 ZPO eine Auslagenpauschale von 30,00 Euro gesamt für erstattungsfähig, so dass der geltend gemachte Restbetrag in Höhe von 4,00 Euro ebenfalls zuzusprechen war.

Grundsätzlich darf ein Geschädigter zur konkreten Bestimmung der Schadenshöhe einen Gutachter heranziehen. Insoweit darf aber auch ein Geschädigter, der selbst Sachverständiger ist, ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben, da eine genaue Kalkulation erforderlich ist, um den Sachschaden überhaupt sachgerecht beziffern zu können. Das Gericht ist dabei sogar der Auffassung, dass der Sachverständige entsprechende Arbeiten selbst vornehmen kann und diese mit dem üblichen Tarif erstattet verlangen kann. Insoweit ist die Parallele zur Abrechnung der Anwaltstätigkeit in eigener Sache zu ziehen. Dementsprechend ist es unerheblich, dass der Kläger wiederholt behauptet hat, er selbst hätte das Gutachten nicht erstellt, sondern ein Mitarbeiter, sich jedoch trotz mehrerer Schriftsätze und bestreitens dieser Tatsache durch den Beklagten nicht in der Lage sah, hierfür ein Beweisangebot zu tätigen.

ENDURTEIL

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 555,85 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-satz seit 17.01.2008 zu bezahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand
(entfällt gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Auch die geltend gemachten Sachverständigenkosten sind gemäß § 249 BGB erstattungsfähig, desweiteren erachtet das Gericht gemäß § 287 ZPO eine Auslagenpauschale von 30,00 Euro gesamt für erstattungsfähig, so dass der geltend gemachte Restbetrag in Höhe von 4,00 Euro ebenfalls zuzusprechen war.

Grundsätzlich darf ein Geschädigter zur konkreten Bestimmung der Schadenshöhe einen Gutachter heranziehen. Insoweit darf aber auch ein Geschädigter, der selbst Sachverständiger ist, ein Sachverständigengutachten in Auftrag geben, da eine genaue Kalkulation erforderlich ist, um den Sachschaden überhaupt sachgerecht beziffern zu können. Das Gericht ist dabei sogar der Auffassung, dass der Sachverständige entsprechende Arbeiten selbst vornehmen kann und diese mit dem üblichen Tarif erstattet verlangen kann. Insoweit ist die Parallele zur Abrechnung der Anwaltstätigkeit in eigener Sache zu ziehen. Dementsprechend ist es unerheblich, dass der Kläger wiederholt behauptet hat, er selbst hätte das Gutachten nicht erstellt, sondern ein Mitarbeiter, sich jedoch trotz mehrerer Schriftsätze und bestreitens dieser Tatsache durch den Beklagten nicht in der Lage sah, hierfür ein Beweisangebot zu tätigen.

./..

Soweit die Beklagtenseite die Erstattungsfähigkeit mit dem Argument verneint, es handle sich nicht um erforderliche Kosten, weil von vorne herein die Tauglichkeit des Gutachtens wegen des Anscheins der Parteilichkeit gemindert sei, ist dieser Einwand nicht als stichhaltig zu bewerten. Das Argument geht von der fehlerhaften Annahme aus, dass das Gutachten in jedem Fall zum objektiven Nachweis des Sachschadens gegenüber dem Sachversicherer geeignet sein muss. Das Gutachten dient jedoch in erster Linie dazu, dem Geschädigten zu ermöglichen, seinen Sachschaden sachgerecht beziffern zu können. Das Sachverständigengutachten muss für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sein (vgl. Palandt, 66. Auflage, § 249 Randnummer 40). Es dient damit der Rechtsverfolgung des Geschädigten und ist letztendlich darauf ausgerichtet, dass der Geschädigte die ihm zustehenden Ansprüche beurteilen kann. Es überliegt dann dem Kfz-Haftpflichtversicherer, sich selbst ein Bild von der Höhe der gegen ihn gerichteten Forderungen zu machen. In diesem Rahmen steht es ihm natürlich offen, eine eigene Sachverständigenbeurteilung einzuholen. Soweit ihm die Prüfung der Ansprüche durch Nicht-Vorzeigen der geschädigten Sache nicht ermöglicht wird, mag der Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht haben, dieses führt aber nicht dazu, dass die Gutachtenskosten nicht erstattungsfähig wären. Nachdem der Sachschaden offensichtlich entsprechend reguliert wurde und damit als richtig anerkannt wurde, kann nun auch hinsichtlich der Gutachtenskosten kein Zurückbehaltungsrecht bestehen.

Die Zweckrichtung des Gutachtens ergibt sich auch daraus, dass im Rahmen eines Zivilprozesses bei entsprechendem Widerspruch zur Verwertung ein erholtes Privatgutachten letztendlich auch nur als substantiierter Sachvortrag der Geschädigtenseite zu würdigen ist. Damit würde das Erfordernis der Beweiseignung im vorgerichtlichen Verfahren nicht in Einklang stehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91 a ZPO.

Hinsichtlich des erledigten Teils waren keine substantiierten Einwendungen geltend gemacht, so dass davon auszugehen ist, dass insoweit die Klage zulässig und begründet gewesen wäre.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 713 ZPO.

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird festgesetzt auf 640,92 Euro, ab 24.01.2008 auf 555,85 Euro.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut
der Ausfertigung mit
der Urschrift



traubing,
6.4.2008
Q. Vogel
Zister, Janga
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle